

LEHRPLAN
GYMNASIUM
EVANGELISCHE RELIGION
OBERSTUFE

(revidierte Fassung)

- 1982 -

Z-V SH
W-19(1982)

herausgegeben vom Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein

Georg-Eckert-Institut BS78



1 253 357 2

LEHRPLAN
GYMNASIUM
EVANGELISCHE RELIGION
OBERSTUFE
(revidierte Fassung)

- 1982 -

Herausgegeben vom Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein

Georg-Eckert-Institut -
Leibniz-Institut für internationale
Schulbuchforschung
- BIBLIOTHEK -

2020/1329

Z-VSH

W-19(1982)

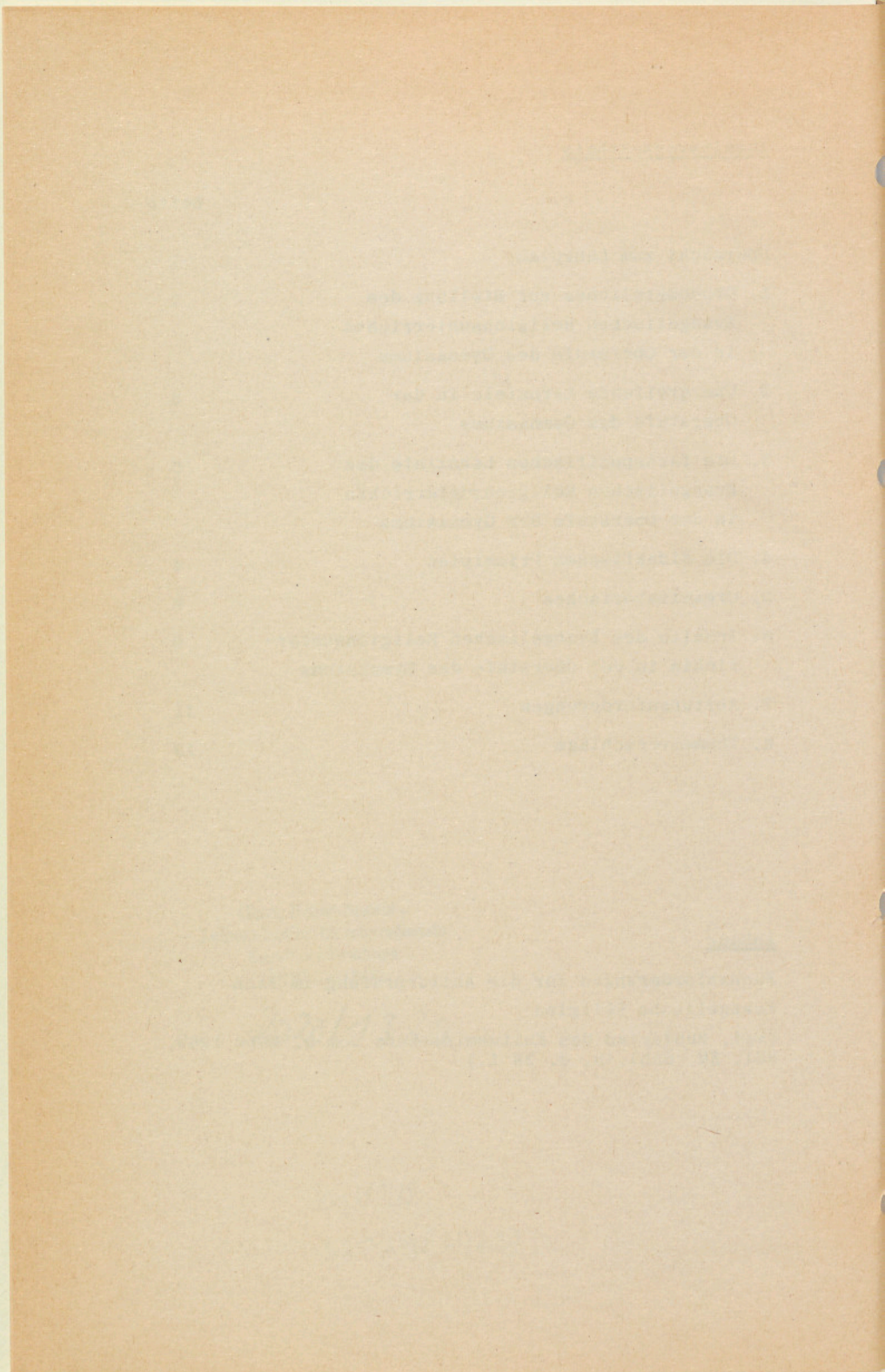
Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersicht zum Lehrplan	1
1. Grundsätzliches zur Stellung des Evangelischen Religionsunterrichts in der Oberstufe des Gymnasiums	2
2. Übergreifende Lernziele in der Oberstufe des Gymnasiums	3
3. Die fachspezifischen Lernziele des Evangelischen Religionsunterrichts in der Oberstufe des Gymnasiums	5
4. Die didaktischen Prinzipien	4
5. Organisatorisches	8
6. Inhalte des Evangelischen Religionsunter- richts in der Oberstufe des Gymnasiums	9
7. Abituranforderungen	11
8. Themenvorschläge	13

Anhang

Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach
Evangelische Religion

(vgl. Runderlaß des Kultusministers vom 9. März 1982,
NB1. KM. Schl.-H. S. 38 f.)



Übersicht zum Lehrplan

Jahrgangsstufe/Kurs	Lerninhalt/Unterrichtsgegenstand/ Thema	Fundstelle im Lehrplan von 1982
11/1	<p><u>Einführung in das Verständnis von Theologie/Religion</u> (Typ I)</p> <p>Alternativ am Beispiel eines der folgenden Themen: Fragen nach Gott Umgang mit der Bibel Religiöse Lebensformen Kennenlernen einer Weltreligion Ethische Grundfragen</p>	
11/2	<p><u>Vertiefende Behandlung einer theologischen/ religionswissenschaftlichen Grundfrage</u> (Typ I)</p> <p>Alternativ über ein: theologisch-systematisches Thema biblisch-hermeneutisches Thema religionswissenschaftliches Thema</p>	<p>vgl. 8.3.1 vgl. 8.3.2 vgl. 8.3.3</p>
12/1	<p><u>Vertiefende Behandlung einer theologisch- anthropologischen Grundfrage</u> (Typ II)</p> <p>Alternativ in einem Grund- oder Leistungs- kurs zum Themenbereich: Sinndeutung individueller Grund- erfahrungen Gestaltung personaler Beziehungen Theologische Deutung menschlicher Existenz</p>	<p>vgl. 8.4.1.1 vgl. 8.4.1.2 vgl. 8.4.1.3</p>
12/2	<p><u>Vertiefende Behandlung einer theologisch- sozialethischen Grundfrage</u> (Typ III)</p> <p>Alternativ in einem Grund- oder Leistungs- kurs zum Themenbereich: Orientierung in gesellschaftlichen Handlungsfeldern Kontroverse Positionen sozial- ethischen Handelns</p>	<p>vgl. 8.4.2.1 vgl. 8.4.2.2</p>
13/1	<p>Behandlung einer weiteren Grundfrage aus den für 11/2 bis 12/2 genannten Themenbe- reichen</p>	<p>vgl. 8.3.1 bis 8.4.2.2</p>
13/2	<p>wie zu 13/1</p>	

1. Grundsätzliches zur Stellung des Evangelischen Religionsunterrichts in der Oberstufe des Gymnasiums
 - 1.1 Der Evangelische Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach in der Oberstufe der Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein. Nach der Oberstufenverordnung vom 6. Februar 1980 (OVO) hat der Evangelische Religionsunterricht seinen Platz in der Einführungszeit und im Kurssystem. Dort wird er im Rahmen der Pflicht- und Wahlkurse erteilt. Religion ist keinem der drei Aufgabenfelder zugeordnet.
 - 1.2 Nach Ziffer 4.5 Abs. 1 der "Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972" stellt der Unterricht in Religionslehre "die Grundlage und Lehre der jeweiligen Religionsgemeinschaften dar; er soll Einsichten in Sinn- und Wertfragen des Lebens vermitteln, die Auseinandersetzung mit Ideologien, Weltanschauungen und Religionen ermöglichen und zu verantwortlichem Handeln in der Gesellschaft motivieren". Was die "Grundsätze der Religionsgemeinschaften" (Art. 7 Abs. 3 GG) nach evangelischem Verständnis bedeuten, führt die "Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verfassungsrechtlichen Fragen des Religionsunterrichts" vom 7. Juli 1971 in ihrem Absatz IV aus.
 - 1.3 Religionslehre wird in Schleswig-Holstein gemäß Erlaß des Kultusministers vom 11. Januar 1971 innerhalb des Wahlpflichtfaches Religion/Philosophie als Evangelischer oder Katholischer Religionsunterricht erteilt. Alternativ kann als Pflichtfach Philosophie gewählt werden.

Erlaß des Kultusministers vom 11. Januar 1971
(X 48 - 11-01/5):

"Die Beschäftigung mit den Grundlagen, Bedingungen, Möglichkeiten und Zielen menschlicher Existenz gehört zum Auftrag der Schule. Dieser Auftrag wird vor allem erfüllt durch einen Bereich, in dem theologische und philosophische Aspekte entwickelt werden. Dieser Bereich wird erfaßt durch das Pflichtfach Religion und das Pflichtfach Philosophie ..."

- 1.4 Der Evangelische Religionsunterricht in der Oberstufe des Gymnasiums basiert auf der Präambel der Lehrplanrichtlinien für den Evangelischen Religionsunterricht an den Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein vom August 1969.

"Aufgabe und Inhalt des Lehrfaches "Religion" ergeben sich aus dem Auftrag der Schule. Sie soll Überlieferung und gegenwärtiges Leben darstellen und auslegen (Lehr- und Lernauftrag der Schule) sowie die Schüler mit Möglichkeiten konfrontieren, die Welt zu verstehen und verantwortlich in ihr zu leben (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule). Dazu ist die Kenntnis der Kräfte notwendig, die die Vergangenheit entscheidend geprägt haben und die Gegenwart formen. Im Rahmen dieses Auftrages geht es im Lehrfach "Religion" um die Vergegenwärtigung der die menschliche Existenz bestimmenden religiösen und philosophischen Dimensionen. Im abendländischen Kulturkreis sind dafür vor allem die Begegnung und Auseinandersetzung mit der Bibel und der kirchlichen Überlieferung unerlässlich. Hinzu kommen die Begegnung und Auseinandersetzung mit den dem Christentum widerstrebenden Weltanschauungen des 19. und 20. Jahrhunderts, ferner mit den Religionen und philosophisch-weltanschaulichen Systemen anderer Kulturkreise, mit denen wir heute konfrontiert sind."

2. Übergreifende Lernziele in der Oberstufe des Gymnasiums

Die Lernziele des Evangelischen Religionsunterrichts in der Oberstufe des Gymnasiums sind wesentlich durch die übergreifenden Zielsetzungen des Unterrichts bestimmt. Der Unterricht der Oberstufe des Gymnasiums soll den Schüler dazu befähigen,

- 2.1 den Menschen und die Welt zu verstehen und zu deuten.

Der Schüler soll:

- die den Menschen umgebende Wirklichkeit kennenlernen,
- die verschiedenen Sprach- und Denkebenen zu unterscheiden lernen, die beim Erfassen der Wirklichkeit zu berücksichtigen sind,
- die Kräfte entdecken, die das eigene Leben und die Menschheit bestimmen,
- die verschiedenen Methoden zu sachgemäßer Interpretation unterschiedlicher Aussagen anwenden;

2.2 offen zu sein gegenüber der Pluralität von Aussagen und Deutungen.

Der Schüler soll:

- überlieferte und gegenwärtige Fragestellungen und Stoffe analysieren und interpretieren können,
- geschichtliche und politische, soziologische und psychologische Aussagen und Zusammenhänge erkennen und von theologischen und religiösen unterscheiden können,
- sich am dialogischen Prozeß der Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Standpunkten und Deutungen beteiligen können;

2.3 ein eigenes Welt- und Selbstverständnis zu bilden.

Der Schüler soll:

- überkommene und übernommene Vorstellungen, Normen und Werte kritisch reflektieren können,
- eigene Vorstellungen und Verhaltensweisen zur Sprache bringen können,
- im Dialog einen eigenen Standpunkt gewinnen können,
- anderen Menschen und Aussagen gegenüber Toleranz üben;

2.4 sich human zu verhalten.

Der Schüler soll:

- die Bereitschaft zu reflektierter Entscheidung entfalten,
- die Bereitschaft zur Verständigung entwickeln,
- die Notwendigkeit sozialen und politischen Handelns einsehen,
- sich der Verantwortung und Konsequenzen sozialen und politischen Handelns bewußt sein,
- die Bereitschaft zur Fortentwicklung der Gesellschaft auf der Grundlage der humanen Solidarität (Minimumkonsens) herausbilden,
- die Bedeutung von Normen und Wertentscheidungen für verantwortliches Handeln erkennen.

3. Die fachspezifischen Lernziele des Evangelischen Religions-
unterrichts in der Oberstufe des Gymnasiums

Der Religionsunterricht verfolgt nachstehende fachspezifische Lernziele.

Er soll den Schüler dazu befähigen,

3.1 zu erkennen, daß es religiöse Phänomene gibt und Zusammenhänge, die den Menschen unbedingt angehen.

Der Schüler soll:

- seine Welt so durchdringen, daß sie ihm "frag - würdig" wird,
- dabei die in aller Wirklichkeit vorhandene Dimension von Religion und Glauben aufdecken können,
- Religionen und Weltanschauungen als Weisen religiösen bzw. theologischen Selbst-, Welt- und Gottesverständnisses dieser Wirklichkeit gegenüber erkennen können;

3.2 die Wirkungsweisen von Weltanschauungen, Religion und christlichem Glauben sachgerecht darzustellen und zu beurteilen.

Der Schüler soll:

- sowohl deren gestaltende Kraft als auch ihre Bindungen an zeitbedingte Erscheinungen erkennen können,
- die Zusammenhänge von Kirchen, Religionen und Weltanschauungen einerseits und politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und Interessen andererseits untersuchen und bewerten können,
- die Beziehungen religiöser, theologischer und weltanschaulicher Entwürfe und Systeme zu naturwissenschaftlichen oder philosophischen Denk- und Handlungsmodellen aufdecken und verstehen lernen,
- die normensetzende Funktion von Theologien, Religionen und Weltanschauungen aufzeigen können;

3.3 zum eigenen religiösen Fragen zu gelangen und Sinn- und Wertfragen sachgemäß zu behandeln.

Der Schüler soll:

- von den eigenen existentiellen Befindlichkeiten, Bedürfnissen und Fragestellungen ausgehen,
- die Frage nach der menschlichen Existenz und dem Dasein bewußt stellen und behandeln,
- die religiösen Traditionen für die Reflexion dieser Fragen zu Hilfe nehmen und zur Klärung der eigenen Probleme nutzen,
- sich auf die Begegnung und Auseinandersetzung mit Bibel und Christentum zur Gewinnung eigener Normen einlassen,
- unverbindliches Meinen von begründeter Entscheidung trennen und zu eigenem reflektiertem Existenzverständnis kommen können;

3.4 als Individuum verantwortlich in der Gesellschaft zu handeln.

Der Schüler soll:

- die Relevanz von religiösen Norm- und Wertentscheidungen für das Handeln erkennen und berücksichtigen,
- die Kriterien und Hilfen der Weltanschauungen, der Religionen und des christlichen Glaubens für verantwortliches Handeln prüfen und ggf. für sich nutzen.

4. Die didaktischen Prinzipien des Evangelischen Religionsunterrichts in der Oberstufe des Gymnasiums

4.1 Die Lernziele strukturieren den Evangelischen Religionsunterricht unter folgenden drei Aspekten, die sich aus dem Lernverständnis ergeben:

- 4.1.1 Der Religionsunterricht vermittelt allgemeine oder fachspezifische Informationen, Kenntnisse sowie Erkenntnisse und strebt Urteilsfähigkeit auf der Grundlage des Gelernten an (kognitiver Aspekt).

- 4.1.2 Der Religionsunterricht übt allgemeine und fachspezifische Arbeitsverfahren, Methoden und Fertigkeiten ein, mit Hilfe derer die Schüler in die Lage versetzt werden sollen, sachgemäße und methodengerechte Arbeit leisten zu können. Der Unterricht leitet dabei zur Reflexion über die benutzten Wege der Erschließung an (funktionaler Aspekt).
- 4.1.3 Da die Schüler auch emotional am Unterrichtsgeschehen beteiligt sind, bemüht sich der Religionsunterricht, diese Emotionen zu erkennen und sie in den Unterrichtsprozeß einzubeziehen. Er bedient sich der Methoden, die dem affektiven und sozialen Lernen dienen. Dazu gehören Unterrichts- und Klassengespräch, Rundgespräch, Rollenspiel, Diskussionsgruppen, Arbeit in Kleingruppen, ggf. Freizeitgruppen. Dabei geht es darum, den Schülern Verhalten, Einstellungen und Erfahrungen zu vermitteln, die sie instandsetzen, in ihren Lebenssituationen verantwortlich zu handeln (affektiver und sozialer Aspekt).
- 4.2 Die Auswahl der Lerninhalte im Evangelischen Religionsunterricht wird im Hinblick auf den Schüler und die Gesellschaft und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse getroffen.
- 4.2.1 Der Religionsunterricht hat in besonderem Maße die Problem- und Fragebereiche der Schüler im Auge, um sie zur Bewältigung ihrer Lebenssituationen auszustatten. Ihre Bedürfnisse sollen Eingang finden in den Prozeß der Selbst- und Weltauslegung, den der Religionsunterricht zu leisten bemüht ist. Ebenso sollen ihre Erwartungen an die Zukunft Gegenstand der Reflexion im Unterricht sein. Dementsprechend sind die Schüler möglichst weitgehend an der Themenwahl und der Unterrichtsgestaltung zu beteiligen.

4.2.2 Der Religionsunterricht bezieht sich in seinen Aussagen und seiner Absicht auf die Anforderungen der Gesellschaft an den Menschen, an die Schule und an den Unterricht, wie er sich ebenso zum Sprachrohr der Anforderungen des Individuums an die Gesellschaft macht. In diesem Zusammenhang thematisiert er in spezifischer Weise die Herausforderungen, die sich vom christlichen Glauben sowie von Leben und Lehre der Kirche her an die Gesellschaft richten, wie auch die Fragen, die von der Gesellschaft her an den christlichen Glauben und an die Kirchen gestellt werden.

4.2.3 Der Religionsunterricht gründet auf den Ergebnissen und Intentionen der Fachwissenschaften. Dabei kommt dem Verhältnis der theologischen Wissenschaft zur historischen Forschung, zur Naturwissenschaft, zu den Sozialwissenschaften und zur Psychologie besondere Bedeutung zu.

5. Organisatorisches

5.1 Der Schüler der Oberstufe des Gymnasiums erhält während der Einführungszeit Unterricht im Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Philosophie (vgl. Erlaß des Kultusministers "Religionsmündige Schüler" vom 11. Januar 1971, NBl. KM. Schl.-H. S. 27). Vor Beginn eines Schuljahres entscheidet sich der Schüler für eines dieser Fächer. Dabei ist der Wechsel zwischen Religion und Philosophie nach einem Jahr grundsätzlich möglich (siehe aber 5.4).

5.2 Nach der Einführungszeit belegt der Schüler der Jahrgangsstufe 12 im 1. und 2. Kurshalbjahr je einen Grundkurs in Evangelischer Religion. Er kann diese Kurse in der Jahrgangsstufe 13 als Wahlgrundkurse fortführen.

5.3 Der Schüler kann Evangelische Religion als zweites seiner beiden Leistungskursfächer wählen (§ 4 Abs. 2 OVO).

- 5.4 Wählt der Schüler Religion als 3. oder 4. Prüfungsfach, hat er Religion auch in der 13. Jahrgangsstufe zu belegen (§ 5 Abs. 4 OVO). Der Schüler darf Evangelische Religion als Abiturprüfungsfach nur wählen, wenn er das Fach auch in der Jahrgangsstufe 11 betrieben hat (§ 7 Abs. 3 OVO).
- 5.5 Zahl und Dauer der Klausuren richten sich nach den Bestimmungen der Oberstufenverordnung (§ 9 Abs. 2).
- 5.6 Zur Art der Aufgaben für die Klausuren und die Abiturprüfung wird auf die "Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach Evangelische Religion" verwiesen (vgl. Anhang zum Lehrplan).
- 5.7 Zensuren werden unter Berücksichtigung der mündlichen und schriftlichen Anforderungen erteilt. Die Kriterien dafür ergeben sich aus den zu Beginn eines Halbjahreskurses aufgestellten Lernzielen. Diese Ziele und die Unterrichtsgestaltung müssen mit den Schülern besprochen werden.

6. Inhalte des Evangelischen Religionsunterrichts in der Oberstufe des Gymnasiums

- 6.1 Der Evangelische Religionsunterricht der Oberstufe vermittelt seine Inhalte und Problemstellungen grundsätzlich in der Weise, daß er das Angebot seines Faches in jedem Halbjahr um einen thematischen Schwerpunkt herum aufbaut. Diese Schwerpunkte sind so zu wählen, daß sie wesentliche Aspekte der Zielsetzung des Evangelischen Religionsunterrichts in der Oberstufe zur Geltung bringen. Wegen der deutlicheren thematischen Profilierung des Religionsunterrichts und der besseren Orientierung der Schüler werden drei Unterrichts- bzw. Kurstypen voneinander unterschieden:

- 6.1.1 Typ 1 behandelt stärker theologische und religionswissenschaftliche Aspekte und Inhalte, die vornehmlich auf Basisinformationen und religiöse Grundbildung zielen.
- 6.1.2 Typ 2 beschäftigt sich mit theologisch-anthropologischen Fragen, die den Schülern zu einem besseren Selbst- und Existenzverständnis verhelfen möchten.
- 6.1.3 Typ 3 handelt von theologisch-sozialethischen Problemstellungen, um die Schüler zu einem verantwortlichen Handeln in Gemeinschaft und Gesellschaft zu befähigen.
- 6.2 In allen drei Unterrichts- und Kurstypen sollen sowohl kognitive und funktionale als auch affektive, emotionale und soziale Lernziele in sachgemäßer und angemessener Weise und Intensität zur Geltung gebracht werden.
- 6.3 In der Jahrgangsstufe 11 wird Evangelischer Religionsunterricht im 1. Halbjahr als Einführung in das Verständnis von Theologie und Religion erteilt (Evangelischer Religionsunterricht des Typs 1). Dabei findet Berücksichtigung, daß die Schüler in der 9. und 10. Jahrgangsstufe nach den Stundentafeln keinen Unterricht in Religion gehabt haben. Für den Einführungskurs ist aus den folgenden fünf Themen ein Schwerpunkt zu wählen:
- Fragen nach Gott,
 - Umgang mit der Bibel,
 - Religiöse Lebensformen,
 - Kennenlernen einer Weltreligion,
 - Ethische Grundfragen.
- 6.4 Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 schließt sich eine vertiefende Behandlung einer theologischen oder religionswissenschaftlichen Grundfrage an (ebenfalls Typ 1).

Dazu kann

- ein theologisch - systematisches,
- ein biblisch - hermeneutisches oder
- ein religionswissenschaftliches Thema gewählt werden.

Es ist durchaus sinnvoll, diejenigen Fragestellungen systematisch zu vertiefen und konsequent zu entfalten, mit denen der Evangelische Religionsunterricht im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 begonnen hat. So kann eine je eigene Kursabfolge des Evangelischen Religionsunterrichts entstehen.

- 6.5 Im Kurssystem der 12. und 13. Jahrgangsstufe wird die vertiefende Behandlung weiterer Grundfragen fortgesetzt. Dazu werden Themen gewählt, die in den Zusammenhang von theologisch - anthropologischen Fragen (Typ 2) und in den Komplex theologisch - sozialethischer Probleme (Typ 3) gehören. Den Schülern sollen generell in der 12. Jahrgangsstufe Themen aus beiden Kurstypen - im Wechsel - angeboten werden. Auf diese Weise können die Schüler, die Religion als 3. oder 4. Abiturprüfungsfach gewählt haben, die Auflage erfüllen, Religion in allen drei Kurstypen zu belegen.

7. Abituranforderungen

- 7.1 Der Schüler, der Evangelische Religion als Abiturprüfungsfach wählt, muß dieses Fach in allen Halbjahren der 11. bis 13. Jahrgangsstufe belegen. Dabei müssen die in 6.1.1 bis 6.1.3 aufgeführten Unterrichts- und Kurstypen vertreten sein.
- 7.2 Ziel der Oberstufe der Gymnasien ist eine allgemeine Grundbildung. Dementsprechend sollen den Schülern zum Abschluß der 13. Jahrgangsstufe ein erfolgreicher Umgang mit fachbezogenen Methoden und die Anwendung fachspezifischer Kenntnisse bescheinigt werden können.

7.3 In allen Abituranforderungen sollte das Prinzip des Exemplarischen enthalten sein. Im einzelnen gelten:

7.3.1 Anforderungen im Bereich stärker funktional geprägter übergreifender Fachziele:

7.3.1.1 Sachgemäß Definitionen und Begriffe aus Texten erschließen, in gegebenen Zusammenhängen erkennen und damit umgehen können.

7.3.1.2 Systematisieren können (Thesen aufstellen, Zusammenfassungen geben, Texte charakterisieren).

7.3.1.3 Fragen stellen und Probleme angehen können, Problemlösungen aufgrund von im Unterricht erarbeitetem Wissen und erworbenen Fähigkeiten vorlegen können.

7.3.1.4 Protokollieren können (Verlauf, Schwerpunkte, Thesen, Begriffe; graphische Darstellung).

7.3.1.5 Einen Text interpretieren können (Auslegung eines biblischen Textes, Analyse von Materialien, Vergleich, Gegenüberstellung von Fakten und Wertungen).

7.3.1.6 Umgang mit Sach- und Fachliteratur zeigen können. Für das Leistungskursfach gelten darüber hinaus noch zwei weitere Anforderungen:

7.3.1.7 Selbständig alternative Denk- und Verhaltensmöglichkeiten zu gegebenen Voraussetzungen entwerfen, prüfen und einordnen können.

7.3.1.8 Einen Arbeitsaufriß entwerfen können (Lernziele aufstellen und prüfen, Prioritäten setzen, methodische Möglichkeiten beschreiben und prüfen, Lernfortschritte erkennen und beschreiben).

7.3.2 Anforderungen im Bereich stärker fachimmanenter Lernziele:

7.3.2.1 Einen biblischen Text sachgerecht interpretieren und mit einem anderen Text vergleichen können (historisch-kritische Methode).

7.3.2.2 Theologische und philosophische Texte bearbeiten und auswerten können, dabei geistesgeschichtliche und problembezogene Zusammenhänge herstellen können.

7.3.2.3 Bestimmte religionskundliche und religionswissenschaftliche Begriffe, Definitionen und Phänomene erläutern und anwenden können.

7.3.2.4 Theologiegeschichtliche oder kirchengeschichtliche Zusammenhänge in Verbindung zu Problemen der Gegenwart und Vergangenheit behandeln können.

7.3.2.5 Einen problemorientierten Ansatz aus den Themenkreisen des Religionsunterrichts verstehen und deutlich machen können.

7.4 Die konkreten Abituranforderungen ergeben sich aus der Abiturprüfungsverordnung vom 26. Juni 1981 und aus den "Fachanforderungen für die Abiturprüfung im Fach Evangelische Religion" (vgl. Erlaß vom 9.3.1982, NB1. KM. Schl.-H. Nr. 4 und Anhang zum Lehrplan).

8. Themenvorschläge

8.1 Die nachfolgende Zusammenstellung bietet für die Einführungszeit und das Kurssystem Themenvorschläge zur Gestaltung des Evangelischen Religionsunterrichts. Dazu wurden die Empfehlungen der Lehrplanrichtlinien von 1969 ebenso aufgenommen und weitergeführt wie diejenigen des Lehrplanes von 1974.

8.2 Themenvorschläge für das 1. Halbjahr der 11. Jahrgangsstufe aus dem Bereich des Typs 1:

- 8.2.1 Fragen nach Gott
- 8.2.2 Umgang mit der Bibel
- 8.2.3 Religiöse Lebensformen
- 8.2.4 Kennenlernen einer Weltreligion
- 8.2.5 Ethische Grundfragen

8.3 Themenvorschläge für das 2. Halbjahr der 11. Jahrgangsstufe aus dem Bereich des Typs 1:

8.3.1 unter stärker theologisch-systematischer Fragestellung:

- 1. Die Gottesfrage (Gotteserfahrungen - Gottesvorstellungen, Gottesbeweise, heutiges Reden von Gott)
- 2. Schöpfung und Evolution (Mythologie und Dichtung, naturwissenschaftliche Denkmodelle, biblischer Schöpfungsglaube)
- 3. Deutungen der Geschichte
- 4. Religionskritik
- 5. Der historische Jesus und der verkündigte Christus
- 6. Selbstverständnis und Lehre der christlichen Kirchen, Erscheinungsformen und Entwicklungslinien
- 7. Theologische Kontroversen der Gegenwart
- 8. Zukunft (Eschatologie - Verheißungen, Utopien - Hoffnungen)

8.3.2 unter stärker biblisch-hermeneutischer Fragestellung:

- 1. Zugänge zur Bibel (historisch-kritisch, tiefenpsychologisch, narrativ, meditativ, erfahrungsbezogen)
- 2. Theologische Aspekte des Alten Testaments (Schöpfung, Prophetie, Hiob)
- 3. Theologische Aspekte des Neuen Testaments (Botschaft Jesu, theologische Entwürfe der Evangelien - z.B. Markus -, die Theologie des Apostels Paulus)

8.3.3 unter religionswissenschaftlicher Fragestellung:

1. Nicht-christliche Religionen (vertiefende Behandlung einer Religion, Religionen im Vergleich, Religion - Kultur - Politik)
2. Religionswissenschaftliche Grundbegriffe und religiöse Erscheinungsformen

8.4 Themenvorschläge für die 12. und 13. Jahrgangsstufe

8.4.1 Theologisch-anthropologische Grundfragen (Typ 2)

8.4.1.1 zum Bereich: Sinndeutung individueller Grunderfahrungen

1. Angst (Erscheinungsformen, Angst und Schuld, Möglichkeiten der Angstüberwindung)
2. Gewissen - Moral - Normen und Werte
3. Zukunft als Lebensperspektive (persönliche Erwartungen, Wünsche und Ziele, Sinnfragen und -entwürfe)
4. Der Tod als menschliche Grundgegebenheit (Todesbilder, Todesdeutungen, Tod und Gesellschaft, Tod und Glaube)

8.4.1.2 zum Bereich: Gestaltung personaler Beziehungen

1. Wandlungen im Selbstverständnis von Mann und Frau
2. Lebensformen (Beruf - Rolle, Konsum - Verzicht - Armut, Leistung - Freizeit, Sucht - Drogen)
3. Menschenbild - Menschenrechte - Menschenwürde

8.4.1.3 zum Bereich: Theologische Deutung menschlicher Existenz

1. Glaube - Ideologie - Wissenschaft
2. Rechtfertigung (Leistung - Anerkennung - Entlastung)
3. Schuld (Strafe - Sühne - Vergebung)

8.4.2 Theologisch-sozialethische Grundfragen (Typ 3)

8.4.2.1 zum Bereich: Orientierung in gesellschaftlichen Handlungsfeldern

1. Staat und Kirche
2. Recht und Gerechtigkeit
3. Wehrdienst - Ersatzdienst: Gewissensentscheidung
4. Gewalt - Gewaltlosigkeit, Krieg - Frieden
5. Eigentum: Soziale Verpflichtung
6. Vorurteil (anthropologisches Grundphänomen, spezielle Erscheinungsformen: Vorurteile gegenüber Randgruppen, Rassen, Minderheiten)
7. Dritte Welt: Mission und Entwicklungshilfe
8. Anpassung und Widerstand

8.4.2.2 zum Bereich: Kontroverse Positionen sozialethischen Handelns

1. Theologie in der Auseinandersetzung zwischen Bewahrung und Veränderung
2. Christentum und Sozialismus

